

Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2

Jugendhaus St. Christophorus
Bad Dürkheim

Stand 18.09.2020

Vorwort

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Das betriebliche Konzept sieht deshalb im Rahmen der Handlungshilfe zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor und berücksichtigt umfassend den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** des BMAS von April 2020.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zu erhalten und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Erstellung und Freigabe

Erstellt am	18.05.2020	Überarbeitet am	18.09.2020
Erstellt von	S. Mohr, Fachkraft für Arbeitssicherheit Dr. K. Schneider, Betriebsärztin unter Mitwirkung des Krisenstabes „Corona“ des Bischöflichen Ordinariates Speyer	überarbeitet von	Ulrike Weber, stellv. Hausleitung

Freigegeben am

Freigegeben von

Ort, Datum

Unterschrift

1. Maßnahmenkonzept

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Der Krisenstab koordiniert zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen. Die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit wurden bei der Maßnahmenplanung einbezogen.

2. Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

- Stets ausreichend Abstand (1,5 m) zu anderen Personen halten.
- Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden (Aushänge weisen darauf hin).
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer entsorgen.
- Die Hände vom Gesicht fernhalten.
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange Waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
- Arbeitsplätze so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden sind mechanische Barrieren (Acrylglas) zu installieren oder es werden Mund-Nase-Bedeckungen, in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als PSA, zur Verfügung gestellt und getragen.
- Ausreichende Schutzabstände (sollen) müssen auch am Arbeitsplatz (Büro/Produktion usw.) eingehalten werden.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel werden personenbezogen bereitgestellt. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. Arbeitsmittel verwenden müssen, werden Griffe o.ä. gereinigt und desinfiziert.
- Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume werden regelmäßig gelüftet.
- Arbeitskleidung wird regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt.
- Kein Zutritt betriebsfremder Personen im Küchenbereich.

3. Schutzabstand

Die Nutzung von Arbeitsflächen und Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.

- Ausreichenden Abstand gewährleisten.
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.), sollen Schutzabstände auf den Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden.
- Wo bei Zusammenarbeit der Abstand nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

4. Sanitärräume, Pausenräume, Tagungsräume, allg. Einrichtungen (Türklinken, Lichtschalter, Handläufe)

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. In Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen.

- Hautschonende Flüssigseifen und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern (Handtuchrollenspender) zur Verfügung stellen.
- Die Beschäftigten sind zu ausreichend langem (mind. 30 sec) und gründlichem Händewaschen anzuhalten.
- Anleitung zum Händewaschen an den Waschbecken aushängen.
- Eine mindestens tägliche gründliche Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, Reinigungsintervalle verkürzen bzw. intensivieren.
- Intensivierung der Reinigungsintervalle im Rahmen der Pandemie aller gemeinsam genutzten Einrichtungen und Gegenstände (Türklinken, Lichtschalter, Handläufe, Tasten, ...).
- Ausreichenden Abstand sicherstellen (mindestens 1,5 m).
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen.

5. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene, fördert die Luftqualität und vermindert das Infektionsrisiko.

- Regelmäßige Stoßlüftung alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger.
- Raumlüfttechnische Anlagen (z.B. Archiv) weiter betreiben, da hier das Übertragungsrisiko als gering eingestuft wird. Vorgeschriebene Wartungszyklen für die Anlagen sicherstellen.

6. Infektionsschutzmaßnahmen für Außendienst und Transporte

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände einzuhalten. Zusätzlich sind Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen. Tätigkeiten im Außendienst sind derzeit untersagt, sofern keine Sondergenehmigung der Dienstvorgesetzten vorliegen. Für diese Tätigkeiten sind ggf. eigene Hygienepläne zu erstellen.

- Bei (Kunden-)Kontakten Mindestabstand (1,5 m) einhalten.
- Kontaktdaten erfassen. Teilnehmer auf die Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten sowie Löschung nach 21 Tagen bzw. Herausgabe im Bedarfsfall an die staatlichen Behörden zur Kontaktnachverfolgung hinweisen.
- Möglichst einzeln arbeiten. Falls das nicht möglich ist, feste Teams bilden mit möglichst kleiner Zahl von Beschäftigten.
- Auch Fahrzeuge möglichst einzeln oder in festen Teams nutzen.
- Fahrten auf ein notwendiges Minimum begrenzen.
- Bei mehr als einer Person im Fahrzeug sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen.
- Handhygiene auch beim Kunden sicherstellen. Desinfektionsmittel, Papiertücher und Müllbeutel im Fahrzeug zur Verfügung stellen.
- Innenräume der Fahrzeuge sind vom Fahrer mit Wischtüchern vor der Fahrzeugabgabe zu reinigen.
- Wenn die Einhaltung des Mindestabstands tätigkeitsbedingt nicht möglich ist, sind weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Mund-Nase-Bedeckungen) einzuhalten.

7. Dienstreisen und Meetings (sofern diese vom Dienstvorgesetzten genehmigt sind)

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen reduzieren.

- Alle Dienstreisegenehmigungen wurden zurückgezogen und bedürfen im Einzelfall eine Notwendigkeitsprüfung und Freigabe durch den Vorgesetzten.
- Dienstreisen auf ein absolutes Minimum reduzieren und stattdessen Telefon- und Videokonferenzen nutzen.
- Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ein ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.
- Teilnehmendenzahl bei Präsenzveranstaltungen auf das notwendige Maß begrenzen.
- Kontaktdaten erfassen. Teilnehmer auf die Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten sowie Löschung nach 21 Tagen bzw. Herausgabe im Bedarfsfall an die staatlichen Behörden zur Kontaktnachverfolgung hinweisen.

8. Arbeitsmittel und Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind so zu verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

- Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen verwenden.
- Reinigung bei wechselnder Nutzung (z.B. PC, Tastaturen, Handwerkzeuge, Fahrzeuge, ...) durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin nach der Nutzung.
- Bei größerer Nutzerzahl falls möglich Handschuhe verwenden.

9. Belegungsdichten

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind zu verringern.

- Versetzte Arbeits-, Pausen-, Essenszeiten, um die Ansammlung von Menschen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) zu gewährleisten.
- Schichtbetrieb organisieren, dabei möglichst immer die gleichen Personen zu Schichten zusammenstellen.
- Bei Arbeitsbeginn und -ende Stauungen vermeiden, durch Markierung am Boden für Mindestabstand sorgen.
- Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen.

10. Bereiche der Beherbergung

10. Bereiche der Beherbergung

- Gäste müssen bei Anreise zum Check-in symptomfrei sein.
- Gäste müssen bei vorliegenden Symptomen unverzüglich einen Arzt aufsuchen.
- Sollte sich eine Infektion bestätigen, ist das Jugendhaus St. Christophorus unverzüglich zu informieren, das unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informiert.
- Gäste, die aus einem Risikogebiet einchecken möchten, müssen mittels eines ärztlichen Zeugnisses ihre Nichtinfektion nachweisen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Saat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist.
- Eine Quarantäneunterbringung ist im Jugendhaus St. Christophorus nicht möglich.
- Die Gäste werden über die Schutz- und Hygienebestimmungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert.
- Nur Personen, denen der Kontakt untereinander nach der geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz erlaubt ist, dürfen gemeinsam ein Zimmer beziehen. Eine weitere Eingrenzung nach Gästegruppen ist nicht erforderlich.
- Im Eingangsbereich befinden sich gut sichtbare Händedesinfektionsspender für die Gäste.
- Beim Check-in werden die Kontakte zwischen Mitarbeitern und Gästen und der haptische Kontakt zu Bedarfsgegenständen auf das Notwendige beschränkt. Abstandsmarkierungen und ggf. Abtrennungen garantieren einen geordneten und sicheren Gästeverkehr.
- In allen öffentlichen Bereichen (Rezeption, Tagungsräume, Frühstücks-/Essensraum, Außen- und Freizeitbereiche, Sanitärbereiche) werden die Abstands- und Hygieneregeln zwischen Mitarbeitern und Gästen sowie der Gäste untereinander eingehalten. Das Tragen von Mundschutz in den öffentlichen Bereichen richtet sich nach der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Gäste sind in öffentlich zugänglichen Bereichen innerhalb der Räumlichkeiten des Hauses verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Alle Räume in denen sich die Gäste länger aufhalten, werden regelmäßig gelüftet.
- Entsprechend der Größe des Toilettenraums ist die Personenanzahl, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten darf, zu begrenzen. Abstandsregeln sind einzuhalten. Ggf. sind einzelne Toiletten/Pissoirs oder z.B. jede zweite zu sperren.
- Gästetoiletten in öffentlichen Bereichen werden in regelmäßigen Abständen gereinigt. Ein Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft ist erforderlich. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife und Einmalhandtücher für die Gäste zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert.
- Sämtliche Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 1,5 Meter Abstand) tragen einen Mund-Nasen-Schutz.
- Die gleichzeitige Nutzung von Personenaufzügen durch mehrere Personen ist entsprechend der Größe der Aufzüge so zu beschränken, dass Abstände eingehalten werden können, soweit die Personen nicht dem gleichen Hausstand angehören.
- Der Einsatz von Gegenständen im Zimmer, die von einer Mehrzahl von Gästen benutzt werden (z.B. Stifte, Magazine / Zeitungen, Tagesdecken, Kissen) ist auf ein Minimum zu reduzieren bzw. so zu gestalten, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung / Auswechslung erfolgt. Das gilt auch in anderen Bereichen (z.B. Tagungsbereich).
- Eigene Schwimmbäder, Saunen, Wellness- und Fitnessbereiche sowie Angebote von Massagebehandlungen und Beauty-Anwendungen bestehen nicht.
- Angebote zu Einzel- und Außensportarten sowie von „stationären“ Außensportarten / Aktivitäten ohne Direktkontakt (z.B. Yoga, Pilates, Bogenschießen) bestehen nicht.

10. Bereiche der Gastronomie

10. Bereiche der Gastronomie

- Die Gäste werden über die Zutrittsbeschränkungen und Abstandsregelungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert.
- Alle Gäste sind verpflichtet einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Erst wenn die Sitzplätze am Tisch eingenommen wurden, kann der Mund-Nasen-Schutz für die Dauer des Sitzens abgelegt werden.
- Alle Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 1,5 Meter Abstand) sind verpflichtet, einen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste pro Reservierung bzw. Anmeldung zu erfassen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer). Diese sind für einen Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Diese Regelung wird eingeführt, um mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen.
- Am Eingang des Speisesaals muss eine gründliche Händedesinfektion der Gäste am Händedesinfektionsspender stattfinden.
- Bar- und Thekenbereiche sind für die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet.
- Die Belegung der Tische erfolgt analog der Belegung der Zimmer. Der Mindestabstand von 1,5 Meter kann an den Tischen unterschritten werden. Auf eine entsprechend großzügigere Bestuhlung ist zu achten.
- An Biertischen im Außenbereich dürfen maximal 6 Personen Platz nehmen, die älter als 12 Jahre sind.
- Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tablett, Servietten, usw.) wird auf das Notwendige beschränkt.
- Das regelmäßige Lüften der Räume, in denen sich Gäste oder Mitarbeiter länger aufhalten, ist erforderlich.
- Die Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch Bedien-Service am Tisch. Buffets und Thekenverkauf sind zulässig. Die Einhaltung der Abstandsregelung wird sichergestellt. Diese werden mit Markierungen im Abstand von 1,5 Metern kenntlich gemacht.
- Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
- Entsprechend der Größe des Toilettenraums ist die Personenanzahl, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten darf, zu begrenzen. Abstandsregeln sind einzuhalten. Ggf. sind einzelne Toiletten/Pissoirs oder z.B. jede zweite zu sperren.
- Gästetoiletten werden in regelmäßigen Abständen gereinigt. Ein Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft ist erforderlich. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife und Einmalhandtücher für die Gäste zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Zwischen Toilettenbereich und Gastraum sollte ebenfalls gut sichtbare Desinfektionsspender aufgestellt werden.

11. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein.

- Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen.
- Beim Auftreten einer bestätigten Infektion (durch Gesundheitsamt) werden Kontaktpersonen identifiziert und in Quarantäne geschickt.

12. Mund-Nase-Schutz

In den öffentlichen Bereichen sowie bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden.

- Es stehen Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) zur Verfügung.
- Mund-Nase-Schutz und in gewissem Ausmaß auch Behelmsmasken (z.B. aus Stoff) vermindern das Infektionsrisiko von Beschäftigten durch Verringerung der Keimzahl in der Ausatemluft (Fremdschutz). Einen geprüften Schutz vor einer Infektion durch andere (Eigenschutz) bieten nur FFP 2 und FFP 3 Masken.

13. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

- Beschäftigte können sich individuell von dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.
- Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin

13. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

- Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen, die Organisation der Vorsorge erfolgt in enger Abstimmung mit dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin.
- Die Anordnung und Durchführung von Quarantänemaßnahmen geschieht in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und unter Einbeziehung des Betriebsarztes / der Betriebsärztin.

14. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen.

- Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen.
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA, s. o.) ist hinzuweisen.